

Änderung der Volksschulverordnung (VSV)

vom 24. Januar 2023

I.

Der Erlass RB 411.111 (Volksschulverordnung [VSV] vom 11. Dezember 2007) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 28a (neu)

Abklärung des Förderbedarfs

¹ Vorschulische Sprachförderung richtet sich an Kinder mit Schulort im Kanton Thurgau. Ausgenommen sind Kinder, die dispensiert werden.

² Die Abklärung des Förderbedarfs wird vom Departement durch Richtlinie vorgegeben.

§ 28b (neu)

Angebote der vorschulischen Sprachförderung

¹ Die Angebote der vorschulischen Sprachförderung umfassen 4 bis 6 Stunden pro Woche. Während der Schulferien müssen keine Angebote besucht werden.

² Das Departement regelt die weiteren Anforderungen sowie das Verfahren durch Richtlinie.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung und das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) vom 12. Januar 2022 (veröffentlicht in ABl. Nr. 3/2022 S. 134), mit Ausnahme von § 41c Abs. 3 VG, treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.



Die Präsidentin des Regierungsrates

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'L' followed by a long horizontal line and the letters 'ASCL'.

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'R' followed by a flourish.